

§. 4.

Eisenbahnbeamte und Telegraphenbeamte, welche wegen eines der in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt werden, sollen zugleich zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- und Telegraphendienst für unfähig erklärt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Landesherrenlichen Inseigel.

Schloß Oesterlein, den 28. März 1863.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Garbou.

Dinger.

Dr. G. v. Beutwig.

